



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

47. Jahrgang

Wesel, 16. Februar 2022

Nr. 6

S. 1 - 3

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Umgestaltung des Moersbachs südlich der Altstadt von Moers im Bereich der Vorflutpumpanlage Stadtgraben bis zur Südschleuse** 2
- **Aufgebot für das von der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3023008398** 3

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Umgestaltung des Moersbachs südlich der Altstadt von Moers im Bereich der Vorflutpumpanlage Stadtgraben bis zur Südschleuse

Die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) hat die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Ausbau und zur ökologischen Verbesserung des Moersbachs im Moerser Stadtgebiet beantragt. Die Maßnahme dient der Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der Verbesserung des örtlichen Hochwasserschutzes.

Gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der in den Anlagen des UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen ist.

Auf Grundlage der mir vorgelegten Unterlagen hat meine Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch dieses Vorhaben nicht zu befürchten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die im Rahmen meiner Prüfung nach Maßgabe des UVPG vorgenommene Gesamtbewertung hat ergeben, dass die angestrebte Umgestaltung des Moersbachs in diesem Bereich keine erheblichen Auswirkungen auf die von der Maßnahme betroffenen Schutzgüter haben wird. Die ursprüngliche Planung hatte denkmalrechtliche Bedenken ausgelöst, sodass hier eine Umplanung vorgenommen wurde und daher erst jetzt eine Veröffentlichung möglich war.

Wesel, 10.02.2022

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Plien

Korrektur zum Amtsblatt vom
03.02.2022 Nr. 4

A U F G E B O T eines
Sparkassenbuches

Das von uns ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3023008398** wird hiermit gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 24.04.2022 seine Rechte bei der Niederrheinische Sparkasse RheinLippe anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Dinslaken, den 14.01.2022

Niederrheinische Sparkasse
RheinLippe
Der Vorstand
